

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der R.S.T. Volkslauf GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der R.S.T. Volkslauf GmbH

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für jeden Vertrag, der durch die Firma **R.S.T. Volkslauf GmbH**, Spessartstraße 11, 63165 Mühlheim am Main, Deutschland, ausgeführt wird.

§ 1 Geltungsbereich

Vertragsgegenstand sind die angebotenen Dienstleistungen und Waren. Mit dem Vertragsschluss erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an.

§ 2 Preise

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung. Alle angeführten Preise sind in Euro und Netto, also zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, angegeben. Bei Preiserhöhungen wegen zusätzlich angefallenen Spesen darf die **R.S.T. Volkslauf GmbH** diese an die Rechnungssumme anpassen. Das Risiko über Kursschwankungen trägt der Auftraggeber.

§ 3 Zahlungsbedingungen und -fristen

An bislang unbekannte Besteller liefert die **R.S.T. Volkslauf GmbH** nur bei Vorauszahlung oder unter Nachnahme. Im Übrigen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Falls nicht anders vereinbart, werden 100% des Rechnungsbetrages vollständig und ohne Abzüge binnen zehn Tagen nach Ende der Veranstaltung / Rechnungsstellung fällig.
- Bei Waren werden 50% bei Auftragserteilung fällig und 50% bei Lieferung.

Bei Zahlungsverzug steht der **R.S.T. Volkslauf GmbH** das Recht zu, bei Privatkunden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten, bei Geschäftskunden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. **R.S.T. Volkslauf GmbH** ist berechtigt, bei ausbleibenden Zahlungen die Leistungen unverzüglich ganz oder teilweise einzustellen.

Bei wesentlichen Vermögensverschlechterungen seitens des Vertragspartners, die die Realisierung der Forderungen nach unserer Erkenntnis als konkret gefährdet erscheinen lassen, insbesondere auch bei nicht unwesentlichen Überschreitungen der oben genannten oder vereinbarten Zahlungsziele, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig. Ferner behält sich die **R.S.T. Volkslauf GmbH** in diesen Fällen den Rücktritt vom Vertrag vor.

Sonderanfertigungen, insbesondere gilt dies für die Startnummern mit Chip, die speziell für den Vertragspartner hergestellt wurden und anderweitig nicht eingesetzt werden können und dürfen, sind in jedem Fall abzunehmen und voll zu bezahlen.

§ 4 Versand / Liefertermin / Verpackung / Retoure

Die Versendung erfolgt auf dem der **R.S.T. Volkslauf GmbH** am besten erscheinenden Wege. Alle anfallenden Transportkosten und Spesen sind vom Käufer zu tragen. Dazu gehören auch Zoll- und Abfertigungskosten. Eine Vergütung und Haftung durch Selbstabholer erfolgt nicht. Alle Sendungen gehen ausschließlich auf Gefahr des Empfängers. Etwaige Reklamationen bei Transportschäden sind bei den zuständigen Transportunternehmen einzureichen.

Lieferzeit / Liefertermin:

Sofern nicht ein fester Liefertermin vereinbart ist, entsprechen die angegebenen Lieferfristen den üblichen Zeiträumen. Die Einhaltung der Lieferfrist hat die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen zur Voraussetzung. Teillieferungen bleiben vorbehalten.

Bei unverschuldeter Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten entstehen keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz. Nimmt der Käufer die von der **R.S.T. Volkslauf GmbH** versandbereit gemeldeten

Teile zu den vereinbarten Terminen nicht ab, so behält die **R.S.T. Volkslauf GmbH** sich vor, diese Teile auf Kosten des Käufers einzulagern.

Verpackung und Retouren:

Die Verpackung wird in handelsüblicher Weise vorgenommen.

Retouren oder Teilrücksendungen setzen unsere vorherige Zustimmung voraus und können nur ab Lieferung bis zu sechs Monaten berücksichtigt werden. Gutschriften werden nur bei neuwertigen Waren mit freier Rücksendung erteilt. Bei einer Retoure bleibt vorbehalten, eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR zu erheben, mit denen die anfallenden Kosten abgedeckt werden. Gesetzlich unabdingbare Verbraucherrechte bleiben hiervon unberührt.

Eine Rückgabe von Sonderanfertigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, insbesondere gilt dies für die Startnummern mit Chip, die speziell für den Vertragspartner hergestellt wurden und anderweitig nicht eingesetzt werden können und dürfen.

Unfreie Sendungen werden von der **R.S.T. Volkslauf GmbH** nicht angenommen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die Waren und Daten bleiben bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages, auch bei Weiterveräußerung, Eigentum der **R.S.T. Volkslauf GmbH**.

Der Eigentumsvorbehalt bezüglich einer gelieferten Ware erlischt erst dann, wenn alle Forderungen der **R.S.T. Volkslauf GmbH**, die bis zum Zeitpunkt der Lieferung der betreffenden Ware noch offen sind, beglichen sind.

§ 6 Materialverleih

Sofern dies vereinbart wird, können Waren oder Geräte zu dem entsprechend vereinbarten Preis von der **R.S.T. Volkslauf GmbH** gemietet werden. Der Vertragspartner haftet für die ordnungsgemäße Rückgabe der gemieteten Waren bzw. Geräte. Sollte Ware nicht oder nicht funktionstüchtig zurückgegeben werden, hat der Vertragspartner für die Kosten der Reparatur, bzw. der Wiederbeschaffung vollständig aufzukommen. Versand und Transport erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners.

Schadenersatz bei Ausfall:

Ein Schaden, der dadurch entsteht, dass gemietete Waren oder Geräte nicht, oder nicht vereinbarungsgemäß, zurückgegeben werden, ist in entsprechender Höhe von dem Vertragspartner zu tragen. Dies gilt insbesondere für Schaden, der der **R.S.T. Volkslauf GmbH** dadurch entsteht, dass andere Aufträge nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können, oder dass **R.S.T. Volkslauf GmbH** selbst entsprechende Waren oder Geräte von Dritten anmieten muss.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, **R.S.T. Volkslauf GmbH** bei der Erbringung ihrer Leistung bestmöglich zu unterstützen und seinerseits alle vereinbarten Leistungen zu erbringen. Insbesondere verpflichtet er sich zur kostenlosen Bereitstellung folgender Leistungen und Hilfsmittel:

- Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes und freien Fahrzeugzugang zu Veranstaltungsgelände, Strecke und gegebenenfalls weiteren Messpunkten,
- Ansprechpartner für organisatorische und technische Abläufe,
- geeignete Räumlichkeiten zur Erbringung der Dienstleistung (sofern vereinbart),
- technische Infrastruktur und Kommunikationsmedien insb. geeignete zuverlässige Stromversorgung (230 Volt / 16 Ampere) einschließlich Sicherungen, Netzwerkleitung / WLAN (letztere sofern vereinbart),
- Einbeziehung in die organisatorischen Abläufe im Vorfeld und während der Veranstaltung (Koordination von Auf- und Abbau, unverzügliche Kommunikation im Falle von Verzögerungen, Absagen, Regeländerungen usw.).

Sollten die oben genannten Voraussetzungen nicht, oder nur unvollständig vorliegen, behält sich die **R.S.T. Volkslauf GmbH** vor, die Veranstaltung nicht oder nur eingeschränkt durchzuführen.

Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, die **R.S.T. Volkslauf GmbH** unverzüglich nach Bekanntwerden der ausfallenden Veranstaltung und ggf. im Vorfeld frühestmöglich zu informieren, sobald sich ein Ausfallrisiko abzeichnet.

Weitere, den Datenschutz betreffende Verpflichtungen des Vertragspartners finden sich in: § 12 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht.

Hinweispflicht:

Der Vertragspartner verpflichtet sich, beim Einsatz der Startnummern-Chip-Zeitnahme in geeigneter Form hierauf hinzuweisen (beispielsweise Website, Ausschreibung usw.). Er verpflichtet sich zudem, die Teilnehmer auf die ordnungsgemäße Verwendung des Transponders hinzuweisen. Textbausteine und Logos erhält der Veranstalter auf Anfrage kostenlos von der **R.S.T. Volkslauf GmbH**.

Weitere, die Onlineanmeldung betreffende Verpflichtungen des Vertragspartners finden sich in: § 11 Online-Portal / online Payment.

Unterbringung und Verpflegung:

Verpflegungs- und Nächtigungskosten werden, falls nicht anders vereinbart, vom Vertragspartner gestellt. Andernfalls behält sich die **R.S.T. Volkslauf GmbH** vor, diese Kosten dem Rechnungsbetrag in angemessener Höhe hinzuzurechnen.

§ 8 Haftungsausschluss

R.S.T. Volkslauf GmbH haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Entsprechendes gilt für auf Seiten von **R.S.T. Volkslauf GmbH** handelnde Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Reuegeld

Sollte der Vertragspartner der **R.S.T. Volkslauf GmbH** vom Vertrag zurücktreten, gelten folgende Regelungen:

- Grundsätzlich werden 35% der Auftragssumme sofort fällig.
- Befindet sich der Rücktrittstermin innerhalb von 90 Tagen vor Lieferung bzw. Beginn der Veranstaltung, so werden 70% der Auftragssumme sofort fällig.
- Bei einem Rücktritt innerhalb zehn Tagen vor Lieferung bzw. Beginn der Veranstaltung werden 100% der Auftragssumme sofort fällig.

Als Auftragssumme gilt, je nach der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Leistung, die Basis des angenommenen Angebotes.

Bestellte und bereits in Produktion befindliche Waren sind in jedem Fall voll zu bezahlen und abzunehmen.

§ 10 Technisch bedingte Änderungen

Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklung, sowie die sich daraus ergebenden Preisänderungen behält sich die **R.S.T. Volkslauf GmbH** vor. Hierüber wird der Vertragspartner unverzüglich informiert.

§ 11 Online-Portal / Online-Payment

Sofern die Parteien für die Veranstaltung eine Online-Anmeldung und/oder Online-Payment vereinbaren, gelten hierfür folgende Bestimmungen:

Pflichten der **R.S.T. Volkslauf GmbH**:

Die **R.S.T. Volkslauf GmbH** stellt dem Vertragspartner den Zugang zu einem Online-Portal eines Drittanbieters zur Verfügung, durch welches der Vertragspartner den Teilnehmern der Veranstaltung die Möglichkeit eröffnet, zum einen die Anmeldegebühren und Startgelder online bargeldlos zu bezahlen und zum anderen sich auch für die entsprechende Veranstaltung anzumelden.

Die **R.S.T. Volkslauf GmbH** bietet zur Abrechnung der Anmeldegebühren und Startgelder zwei Zahlungswege an:

- (1) **R.S.T. Volkslauf GmbH** stellt dem Vertragspartner eine SEPA-Lastschriftdatei zur Verfügung.
- (2) **R.S.T. Volkslauf GmbH** bietet die Abrechnung über das Online-Portal des Drittanbieters an.

Bei Verwendung des Online-Portals, wird das Guthaben des Vertragspartners ab einem Betrag von EUR 300,00 zum 15. eines Monats zum 15. des Folgemonats an den Veranstalter ausgekehrt, sofern in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist.

Darüber hinaus wird dem Vertragspartner die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit Einsicht auf seine veranstaltungsrelevanten Daten zu verlangen, um sich darüber Kenntnis zu verschaffen, wie viele Teilnehmer seine Veranstaltungen besuchen werden und, bei Verwendung des Online-Portals, wie viele von diesen bereits bezahlt haben.

Die **R.S.T. Volkslauf GmbH** ist verpflichtet, jedem Teilnehmer nach erfolgreichem Anmeldeprozess per Mail eine Anmeldebestätigung zu übermitteln.

R.S.T. Volkslauf GmbH ist berechtigt, im Falle von Rückbuchungen ihr bereits gutgeschriebener Forderungen, den Wert dieser Forderungen einzubehalten, bzw. mit Forderungen des Vertragspartners zu verrechnen. **R.S.T. Volkslauf GmbH** verpflichtet sich, dem Veranstalter jede Rücklastschrift bzw. Nichtgutschrift eines Teilnehmers mit den bekannten Daten zeitnah zu übermitteln.

Pflichten des Vertragspartners:

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die korrekte Übermittlung der Daten seiner Veranstaltung mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die **R.S.T. Volkslauf GmbH** Sorge zu tragen.

Es obliegt allein dem Vertragspartner, sich um das Inkasso ausgebliebener oder zurückgebuchter Zahlungen seiner Teilnehmer zu kümmern.

§ 12 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

Die **R.S.T. Volkslauf GmbH** trägt nur in ihrem Wirkungsbereich Sorge dafür, dass die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils aktuell gültigen Form eingehalten werden. Zudem stellt die **R.S.T. Volkslauf GmbH** dem Vertragspartner alle diesbezüglich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Insbesondere stellt die **R.S.T. Volkslauf GmbH** dem Vertragspartner sowohl eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung zum Aushängen, als auch DSGVO-konforme Nach- und Ummeldezettel zur Verfügung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die DSGVO-konforme Datenschutzerklärung gut sichtbar auszuhängen und dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verfügung gestellten Nach- und Ummeldezettel, oder die von der **R.S.T. Volkslauf GmbH** freigegebenen Zettel des Vertragspartners, vollständig, also unter durch Ankreuzen und Unterschrift bestätigter Einbeziehung der Datenverarbeitungs- und Datenschutzerklärung, ausgefüllt werden. Zudem sorgt er dafür, dass die Nach- oder Ummeldezettel ausschließlich von volljährigen Personen, bei Minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten, unterschrieben werden. Die Nach- oder Ummeldung auf anderen, als den zur Verfügung gestellten Nachmeldezetteln ist nicht zulässig. Besteht der Vertragspartner auf die Verarbeitung von Daten, für die keine Datenverarbeitungs- und/oder Datenschutzerklärung abgegeben wurde, beziehungsweise die nicht oder offensichtlich nicht von volljährigen Personen unterschrieben wurde, trägt er für alle sich hieraus ergebenden Folgen die alleinige Verantwortung gegenüber den betreffenden Personen.

Die Parteien verpflichten sich, nach Auftragsannahme einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten abzuschließen.

§ 13 Sonstige Bedingungen und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Offenbach am Main, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In jedem Fall findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

§ 14 Ausschluss entgegenstehender AGB

AGB des Vertragspartners, die zu diesen Konditionen im Widerspruch stehen, werden von uns nicht anerkannt. Ein wirksamer Vertrag kann nur auf der Grundlage unserer Bedingungen zustande kommen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 16 Schriftformklausel

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Mühlheim, den 05.Dezember 2018